



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppb/052-2024#003
Datum: 10.09.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Heimboldshausen: Änderung BÜ km 18,016 “

**in der Gemeinde Heimboldshausen
im Landkreis Hersfeld - Rotenburg**

Bahn-km 18,016

der Strecke 6707 Gerstungen - Vacha

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam – Riese Str. 11-13
60327 Frankfurt a.M.**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	5
A.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	6
A.4.3	Baubedingte Erschütterungsimmissionen.....	6
A.4.4	Unterrichtungspflichten.....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Sofortige Vollziehung	8
A.8	Gebühr und Auslagen	9
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	9
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.4.3	NATURA2000 Gebiet „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“	16
B.4.4	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	17
B.4.5	Immissionsschutz.....	18
B.5	Gesamtabwägung	20
B.6	Sofortige Vollziehung	20
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	22

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Heimboldshausen: Änderung BÜ km 18,016“ in der Gemeinde Heimboldshausen, Bahn-km 18,016 der Strecke 6707 Gerstungen - Vacha, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten *Nebenbestimmungen* festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Erneuerung der BÜSA
- Anpassung der Landesstraße über den Bahnübergang

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<i>Erläuterungsbericht</i> Planungsstand: 14.03.2025, 25 Seiten	<i>festgestellt</i>
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab 1 : 25000	<i>nur zur Information</i>
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab 1 : 1000	<i>nur zur Information</i>
3	<i>Lageplan</i> Planungsstand: 14.03.2025, Maßstab 1 : 250	<i>festgestellt</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis</i> Planungsstand: 14.03.2025, 4 Blätter	<i>festgestellt</i>
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 14.03.2025, Maßstab 1 : 250	<i>festgestellt</i>
6	<i>Grunderwerbsverzeichnis</i> Planungsstand: 14.03.2025, 3 Blätter	<i>festgestellt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1	Kreuzungsplan Planungsstand: 14.03.2025, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
7.2	Beschilderungs- und Markierungsplan, Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab: 1 : 250	nur zur Information
7.3	Schleppkurvenplan 1 Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab: 1 : 250	nur zur Information
7.4	Schleppkurvenplan 2 Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab: 1 : 250	nur zur Information
7.5	Schleppkurvenplan 3 Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab: 1 : 250	nur zur Information
7.6	Schleppkurvenplan 4 Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab: 1 : 250	nur zur Information
7.7	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab: 1 : 250	nur zur Information
7.8	Streuwinkelplan Planungsstand: 17.07.2025, Maßstab: 1 : 250	nur zur Information
7.9	Verkehrszählung Planungsstand: 17.07.2024, 1 Blatt	nur zur Information
8	Höhenplan Planungsstand: 17.07.2024, Maßstab: 1 : 200 / 1 : 20	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Planungsstand: 14.03.2025, Maßstab: 1 : 250	festgestellt
10	Kabel- und Leitungsplan Planungsstand: 14.03.2025, Maßstab: 1 : 250	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 14.03.2025, 51 Seiten	festgestellt
11.2	Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Planungsstand: 14.03.2025, 7 Blätter	festgestellt
11.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 14.03.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
11.4	Maßnahmenplan Planungsstand: 14.03.2025, Maßstab: 1 : 500	festgestellt
11.5	Fachbeitrag Artenschutz Planungsstand: 14.03.2025, 47 Seiten	nur zur Information
11.6	FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG Planungsstand: 17.07.2024, 25 Seiten	nur zur Information
12.1	Schallimmissionsprognose gemäß 16. BImSchV für den Straßenverkehr Planungsstand: 17.07.2024, 22 Seiten	nur zur Information
12.2	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingt) Planungsstand: 17.07.2024, 45 Seiten	nur zur Information
13	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Planungsstand: 17.07.2024, 26 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14	<i>Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 13.11.2023, 13 Seiten</i>	<i>nur zur Information</i>

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beachten und Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen. Neben der AVV Baulärm wird die die Vorhabenträgerin verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.
2. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahme, Art und Dauer umfassend zu informieren. Außerdem müssen während der Dauer der Bautätigkeiten Ansprechpartner der örtlichen Bauüberwachung und der Baufirma ständig erreichbar sein.

A.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Hinsichtlich erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen sind die Vorschriften der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) sowie die DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
2. Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen sind an ausgewählten Gebäuden in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Baumaßnahme gebäudetechnische Beweissicherungen durchzuführen. Zur Minderung von baubedingten Erschütterungen für Wohngebäude im Umkreis der Baumaßnahme (von bis zu ca. 100m), sind erschütterungsintensiven Bautätigkeiten, nach Möglichkeit nur tags und nicht an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.
3. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken.
4. Vor und nach Durchführung der Bauarbeiten sind an Gebäuden innerhalb eines 50m- Korridors zur Baumaßnahme gebäudetechnische Beweissicherungen durchzuführen.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, [ggf. weitere Stellen wie z. B. der Gemeinde, der Kreisverwaltung, der unteren Naturschutzbehörde etc.] möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	EAM Netz GmbH Stellungnahme vom 28.11.2024, kein Az.	zugewagt

2	K + S Minerals and Agriculture GmbH Stellungnahme vom 04.12.2024, Kein Az.	zugestimmt
3	Kreisausschuss Landkreis Hersfeld-Rotenburg Stellungnahme vom 26.11.2024, Kein Az.	zugestimmt
4	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.1 Stellungnahme vom 19.11.2024, Kein Az.	zugestimmt
5	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 06.12.2024, Kein Az.	zugestimmt
6	Gemeinde Philippsthal, Stellungnahme vom 11.11.2024, Az.: II 4.2	zugestimmt
7	Wasserbeschaffungsverband Kreis Hersfeld-Rotenburg Stellungnahme vom 18.12.2024, Kein Az.	zugestimmt
8	Regierungspräsidium Kassel, Stellungnahme vom 20.12.2024 / 20.05.2025, Az.: RPKS - 27-46 b 0322/2-2024/1	zugestimmt
9	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Stellungnahme vom 19.12.2024 / 29.04.2025, Kein Az.	zugestimmt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Heimboldshausen: Änderung BÜ km 18,016“ hat die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang BÜ 18,0 sowie die Anpassung der über das Gleis führenden Landesstraße gemäß dem Regelwerk und den Vorgaben des Straßenbaulastträgers zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 18,016 der Strecke 6707 Gerstungen - Vacha in Heimboldshausen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.10.2024, Az. I.II-SO-E-G1/001-2024, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Heimboldshausen: Änderung BÜ km 18,016“ beantragt. Der Antrag ist am 09.10.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.10.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.11.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.10.2024, Az. 551ppb/052-2024#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung
4	EAM Netz GmbH
5	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Sachgebiert Bau Eschwege
6	K+S Minerals and Agriculture GmbH
7	Kreisausschuss Landkreis Hersfeld-Rotenburg
8	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.1
9	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
10	Gemeinde Philippsthal
11	EAM Netz GmbH
12	Wasserbeschaffungsverband Kreis Hersfeld-Rotenburg
13	Regierungspräsidium Hessen

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen, Hinweisen oder Empfehlungen wurden von der Vorhabenträgerin beantwortet, zugesagt oder haben sich anderweitig erledigt.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Anhörungsbehörde stellte den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zum Vorhaben auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de Pfad: Themen – Planfeststellung – Änderung BÜ Heimboldshausen zur allgemeinen Einsichtnahme vom 06.11.2024 bis 06.12.2025 zur Verfügung.

Die Veröffentlichung im Internet wurde außerdem in der „Hersfelder Zeitung“ am 05.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Abgabe von Einwendungen galt die in der Bekanntmachung veröffentlichte Frist bis einschließlich 20.12. 2024.

Aufgrund der Veröffentlichung ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einwender
1	Einwender 1, Einwendungsschreiben vom 19.12.2024	P-1

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 22.04.2025 benachrichtigt. Auch diejenigen, die Einwendungen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 22.04.2025 und unter Beigabe einer Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Einwendung benachrichtigt.

B.1.3.5 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.04.2025 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Heimboldshausen: Änderung BÜ km 18,016“ beantragt. Der Antrag ist am 28.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

B.1.3.6 Anhörungsverfahren zur Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Sachgebiert Bau Eschwege
2	Kreisausschuss Landkreis Hersfeld-Rotenburg
3	Gemeinde Philippsthal
4	Regierungspräsidium Kassel

5	P-1
---	-----

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen, Hinweisen oder Empfehlungen wurden von der Vorhabenträgerin beantwortet, zugesagt oder haben sich anderweitig erledigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Herstellung einer hohen Verfügbarkeit der BÜSA sowie die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich unter Berücksichtigung der perspektivisch zu erwartenden verkehrlichen Entwicklung.

Durch die Errichtung der neuen BÜSA sowie Durchführung der baulichen Anpassungen werden die gesetzlichen Forderungen bezüglich der Sicherung von Bahnübergängen umgesetzt.

Die Planung dient der Sicherheit zwischen Straßen- und Eisenbahnverkehr und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab, sodass eine Prüfung der Unterlagen möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Das Vorhaben liegt ca. 120 Meter vom Flora-Fauna-Habitat - Gebiet „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“ entfernt (Siehe hierzu Kapitel B3).

Das Baufeld liegt randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Werra“. Dieses hat eine Größe von 4.024 ha und wurde im Jahr 1992 ausgewiesen, um die verschiedenen Wiesen- und Ufervegetationstypen des Gewässers zu schützen und die naturnahen Gewässerabschnitte zu erhalten oder sie wiederherzustellen. Es besteht aus mehreren, unterschiedlich großen Teilgebieten entlang der mittleren und unteren Werra im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und im Werra-Meißner-Kreis im nordöstlichen Hessen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6, 7 und 11 Landschaftsschutzgebietsverordnung bedarf es der Genehmigung für die Beseitigung und Herrichtung baulicher Anlagen, die Beseitigung von Gehölzen, die Nutzungsänderung und Neuansaat von Wiesen sowie das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb allgemein zugelassener Straßen und Wege im Landschaftsschutzgebiet. Für die beantragte Planung umfasst das die Errichtung

eines neuen BÜ-Schalthauses bahnlinks im II. Quadranten mit Zugang sowie Stellplatz, Anpassung der Straßenbreite im BÜ-Bereich und Aufweitung der Zuwegung zur Kläranlage sowie Heringer Straße, Herstellung eines abgesetzten Gehweges über den BÜ in Asphaltbauweise, das Beseitigen von Gehölzen, die Nutzungsänderung von Grünlandflächen, die Neuansaat von temporär genutzten Wiesenflächen sowie das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb des öffentlichen Straßennetzes. Die geplanten Maßnahmen sind notwendig, um den Bahnübergang auf aktuellen den Stand der Technik zu bringen und dem Regelwerk entsprechend zu gestalten. Da die dauerhaften Veränderungen am Rande des Schutzgebietes liegen, ist keine der im § 3 Abs. 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten negativen Veränderungen durch die Umsetzung des Vorhabens zu befürchten. Dementsprechend liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung innerhalb der Konzentrationswirkung vor.

Weitere Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 19436 Wertpunkten (WP). Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Generell werden, wenn möglich alle bauzeitlich genutzten Flächen wieder rekultiviert. Die verbleibenden Eingriffe werden mittels Ankauf von Ökokontopunkten kompensiert. Dieses Ökopunktekonzept beinhaltet überwiegend folgende Maßnahmen in den Bereichen der Sitkafichten und der Sukzessionbestände am Eschkopf.

Gehölzentnahme zur Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen

(Maßnahme: M 1 der Ökokontomaßnahme)

Das Ziel der Maßnahme ist es, aus kleinen Magerrasen-Splitterflächen wieder einen zusammenhängenden Biotopkomplex Halbtrockenrasen /Magerrasen zu entwickeln. Für die Umsetzung wird als tragende Säule eine biotoperhaltende, spezifische Nutzung und Pflege in Form einer Beweidung (im konkreten Fall bevorzugt durch Schafe) sowie eine Nachpflege etabliert. Zuvor ist als Voraussetzung eine umfangreiche Entbuschung der Gehölzvegetation vorzunehmen. Hierbei werden

landschaftsprägende und strukturreiche Einzelgehölze erhalten jedoch nicht mehr als 4-5% der Gesamtfläche (siehe hierzu Maßnahme M4).

Randgestaltung zur Wiederherstellung basenreicher Gebüsche und Säume

(Maßnahme M2 der Ökokontomaßnahme)

Im Bereich der südlichen und westlichen Randflächen werden durch konsequente Entnahme der dominierenden Fichten- und Lärchenoberschicht die unterdrückte Strauchschicht gefördert und wiederhergestellt. Ziel ist die Entwicklung trockener bis frischer, basenreicher, voll entwickelter Gebüsche, Hecken und Säume (Biotop-Typ-Nr: 02.200 B gemäß BKompV) mit einem hohen Randlinienanteil.

Auflichtung in Teilbereichen des nördlichen Kiefernbestandes zur Nutzung als Hutewaldfläche

(Maßnahme M3 der Ökokontomaßnahme)

Der nördlich vorhandene Kiefernbestand wird in seinem Flächenumfang erhalten bleiben. Zur floristischen Aufwertung wird jedoch im inneren Bereich der Bestockungsgrad auf 0,3 – 0,5 abgesenkt. Stehende und liegende Totholzstrukturen werden, wenn möglich erhalten bleiben, sofern keine Gründe der Verkehrssicherung entgegenstehen. Die vorhandene Strauchschicht wird stellenweise aufgelichtet. Der südlich unmittelbar angrenzende Biotopkomplex Halbtrockenrasen / Magerrasen wird voraussichtlich auch in diesem Bereich auf Teilflächen zu einer Aufwertung der aktuellen Bodenflora führen. Hierzu ist auch hier eine extensive Schafbeweidung geplant. Die Bestandsränder werden in ihrem Umfang und der Struktur erhalten bleiben.

Belassung von standortgerechten Gehölzstrukturen (Laubholz) innerhalb der künftigen Beweidungsflächen

(Maßnahme M4 der Ökokontomaßnahme)

Zur Erhöhung der Randlinien und zur Sicherung artspezifischer Lebensraumstrukturen werden die mit M 4 bezeichneten naturnahen Laub-/Strauchbestockungen inselartig innerhalb der Flächen der Maßnahme M1 (siehe oben) belassen. Der Flächenanteil soll gering bleiben, um das prioritäre Ziel der Magerrasenentwicklung zu optimieren. Die Ausformungen werden schmal und langgestreckt erfolgen, damit sich lange Grenzlinien ergeben.

Neuanlage von Holzpoltern als Biotopstruktur und Totholzlebensraum

(Maßnahme M5 der Ökokontomaßnahme)

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt werden am südlichen des Kiefernbestandes Holzpolter als weiteres Totholzangebot angelegt. Neben Versteck- und Überwinterungsquartier fungieren diese auch als weiterer Lebensraum für Moose, Pilze, Flechten, Ameisen, Reptilien und Kleinsäuger.

Lesesteinhaufen und Steinlöcher als Biotopstruktur (für Reptilien, Kleinsäuger, Vögel) (Maßnahme M6 der Ökokontomaßnahme)

Als neue, erweiterte Biotopfläche des FFH-Gebietes besteht für den Eschkopf ein unmittelbarer räumlicher Anschluss an bestehende Halbtrockenrasen. Dies gewährleistet neben einer Habitatverbesserung bestehender, auch eine schnellere Wiederbesiedlung ggf. erloschener Populationen. Die Strukturanreicherung mit „Lesesteinhaufen“ und „Steinlöchern“ (1 m Tiefe, mit größerem Gesteinsmaterial verfüllt zur Schaffung von Hohlräumen) schafft Versteckmöglichkeiten, Überwinterungsquartiere und Nahrungsraum für Reptilien, Kleinsäuger und Vögel.

Die Kompensationsmaßnahmen, die im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan abgebildet wurden, können, wenn vollständig umgesetzt, den Eingriff in Natur und Landschaft komplett kompensieren, sodass der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden konnte.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.3 NATURA2000 Gebiet „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“

Das FFH-Gebiet „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“ (Kennnummer 5125-350) ist ein etwa 97,9 Hektar großes Schutzgebiet im nordöstlichen Hessen. Es umfasst einen Abschnitt des Flusses Werra sowie Teile des Stärkelsbachs, einschließlich angrenzender Uferrandstreifen. Zentrale Schutzgüter sind naturnahe

Auenwälder (v. a. Erlen- und Eschenwälder) und strukturreiche Fließgewässer, die wichtige Lebensräume für Arten wie Biber, Groppe und Bachneunauge bieten.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumtypen Fließgewässer mit sandig-kiesiger Sohle und gehölzreichen Ufern sowie der Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der gesamten Bauzeit ist in allen Bauphasen mit Überschreitungen der in der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte an maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen. In der Tagzeit sind Überschreitungen von bis zu 22 dB(A), in der Nacht Überschreitungen von bis zu 24 dB(A) zu erwarten. Die Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tage wird in den Bauphasen 2, 3 und 4 überschritten. Die Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) in der Nacht wird in der Bauphase N2 überschritten.

Zur Begrenzung und Minderung der Immissionsbelastungen sowie zur Konfliktbewältigung werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- rechtzeitige Information der Betroffenen über Art, Umfang, Verfahren, Dauer und zu erwartende Lärmeinwirkungen,
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der mit der Baumaßnahme verbundenen Lärmeinwirkungen,
- umfassende Instruktion der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, insbesondere der Maschinenführer,
- Vermeidung von Leerfahrten sowie Abschaltung von Motoren zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen,

zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Begrenzung der Belastungen im Einzelfall (Einhalten von Ruhezeiten, Anpassung der Betriebsweise etc.),

- Einsatz von Geräten und Maschinen gemäß 32. BImSchV.

Für Schichtarbeitende im Nachtdienst sowie besonders empfindliche Personen (z. B. Schwangere oder Eltern mit Säuglingen) besteht die Möglichkeit, bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tage einen Anspruch auf Ausgleich für baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen geltend zu machen. Betroffen sind insbesondere folgende Adressen:

- Bauphase 2: Heringer Straße 14
- Bauphase 3: Am Lehngarten 2, 4 sowie Heringer Straße 14
- Bauphase 4: Töpfergasse 1, 2, 3 sowie Heringer Straße 12, 14

Während der nächtlichen Bauarbeiten wird den durch Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle betroffenen Bewohnern schriftlich die Möglichkeit eingeräumt, ihren Anspruch auf Ausgleich für baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen geltend zu machen. Betroffen sind hierbei:

- Bauphase N2: Am Lehngarten 4, 6, Eisenacher Straße 3 sowie Heringer Straße 14.

Durch die von der Vorhabenträgerin zu treffenden Maßnahmen werden die Betroffenheiten auf ein unabdingbares Minimum beschränkt.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen und Erschütterungsimmissionen

Betriebsbedingte Projektwirkungen sind nicht zu erwarten, da weder die Streckengeschwindigkeit noch die grundsätzliche Art des Antriebs der Züge geändert werden sollen noch eine wesentliche Änderung der Lage der Gleise geplant ist.

B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Auf Grundlage des zu erwartenden Geräteeinsatzes sowie der vorhandenen Gebäudeabstände ist davon auszugehen, dass es – insbesondere im Zusammenhang mit Verdichtungsarbeiten unter Einsatz von Rüttelplatten – zu Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150-3 kommen kann. Diese Überschreitungen führen jedoch nicht zwangsläufig zu Schäden an den umliegenden Gebäuden. Es ist zu prüfen, ob bei Unterschreitung der ermittelten Mindestabstände auf alternative Verdichtungsverfahren (z. B. Walzen ohne Vibration) zurückgegriffen werden kann. Sollte dies nicht möglich sein und eine Unterschreitung der Abstände unvermeidbar sein, sind Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen, um mögliche Schäden frühzeitig zu erkennen, geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten und eine eindeutige Zuordnung von Schadensursachen zu gewährleisten.

Zur Minderung erheblicher Belästigungen durch Bauerschütterungen sind die in DIN 4150-2 genannten Maßnahmen verbindlich umzusetzen, insbesondere:

- umfassende Information der Betroffenen vor Beginn der Arbeiten über Art, Umfang und die zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen,
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der mit den Bauarbeiten verbundenen Einwirkungen,
- Umsetzung geeigneter baubetrieblicher Maßnahmen (z. B. Einhaltung von Pausen- und Ruhezeiten)

Durch die von der Vorhabenträgerin zu treffenden Maßnahmen werden die Betroffenheiten auf ein unabdingbares Minimum beschränkt.

B.4.5.4 Sonstige Private Einwendungen

P1 hat mit Schreiben vom 19.12.2024 eine Einwendung gegen das laufende Planfeststellungsverfahren erhoben. Gegenstand der Einwendung waren mehrere Anregungen und Fragen zur Planung der Vorhabenträgerin.

Da nach der Planänderung und der Antwort der Vorhabenträgerin auf die Einwendung keine erneute Einwendung bei der Anhörungsbehörde eingegangen ist geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die Einwendung erledigt hat.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Insbesondere wurde im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme Flächen Dritter für zwingend notwendig erachtet, um die dauerhafte Sicherung des Bahnübergangs und der Öffentlichkeit vor dem Bahnbetrieb gewährleisten zu können. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 10.09.2025
Az. 551ppb/052-2024#003
EVH-Nr. 3524266**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)